

am 15.02.2018 beschlossen:

1. Das Verfahren zum Abschluss von Verträgen des Übertragungsnetzbetreibers mit Anlagenbetreibern aus dem europäischen Energiebinnenmarkt und der Schweiz zur Vorhaltung und Nutzung von Erzeugungs- und Speichieranlagen (im Folgenden: Anlagen) für die Netzreserve unterliegt entsprechend der in der **Anlage 1** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers einer wirksamen Verfahrensregulierung.

Die nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtung resultierenden Kosten gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV.

2. Der Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösobergrenze im Hinblick auf die in Ziffer 1 genannten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres t , für welches die in Ziffer 1 genannten Anlagen jeweils ganz oder teilweise vorzuhalten sind (Erbringungszeitraum), anpassen. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses erfolgte Anpassungen der Erlösobergrenze im Hinblick auf vor dem jeweiligen Kalenderjahr der Anpassung der Erlösobergrenze entstandene Kostenanteile bleiben unberührt.

Die voraussichtlich aus den Verträgen nach Ziffer 1 entstehenden Kosten und Erlöse (Plankosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31.08. des jeweiligen Vorjahres $t-1$ für das Kalenderjahr t an die Bundesnetzagentur zu melden. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses jeweils später erfolgte Meldungen bleiben unberührt.

Bei der Anpassung seiner Erlösobergrenze nach Satz 1 bzw. Satz 2 darf der Übertragungsnetzbetreiber die nach Satz 3 bzw. Satz 4 gemeldeten Plankosten ansetzen.

Die Differenz zwischen den nach Satz 3 bzw. Satz 4 ansetzbaren Plankosten und dem Übertragungsnetzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung entstehenden tatsächlichen Kosten (Istkosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten gegenüber der Beschlusskammer im Rahmen des von der Bundesnetzagentur entweder durch Übersendung oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/Beschlusskammer8

zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Dabei hat der Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses erfolgte Ist-Kosten-Abrechnungen der Vorjahre bleiben unberührt.

3. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2023 befristet.
4. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die vorliegende Festlegung trifft Vorgaben für das Verfahren zur Beschaffung der ausländischen Netzreserve sowie für die Refinanzierung der mit diesem Instrument einhergehenden Kosten des Übertragungsnetzbetreibers.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat mit Schreiben vom 11.01.2018 die „Freiwillige Selbstverpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber zur Beschaffung und zum Einsatz der ausländischen Netzreserve“ bei der Bundesnetzagentur eingereicht. In dieser Freiwilligen Selbstverpflichtung verpflichtet sich der Übertragungsnetzbetreiber auf ein Verfahren zur Beschaffung von ausländischem Redispatch-Potenzial unter Präzisierung des in den §§ 4, 5 NetzResV angelegten Interessenbekundungsverfahrens.

Die Beschlusskammer hat dem Übertragungsnetzbetreiber mit Schreiben vom 20.12.2017 sowie dem Bundeskartellamt mit E-Mail vom 16.01.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Beschluss gegeben.

Auf Anregung des Übertragungsnetzbetreibers hin hat die Beschlusskammer entschieden, das Fristende für die alljährliche Plankostenmeldung auf den jeweiligen 31.08. zu terminieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlagen

Die Ziffer 1 des Beschlusstextes beruht auf § 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 S. 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Vorgaben zur Anpassung der Erlösobergrenze und zum Istkosten-Abgleich nach der Ziffer 2 des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und auf § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV. Die Befristung der Festlegung in der Ziffer 3 des Beschlusstextes beruht auf §§ 3, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

3. Formelle Rechtmäßigkeit

Die formellen Anforderungen an die Festlegung sind erfüllt.

Der Übertragungsnetzbetreiber wurde nach § 67 Abs. 1 EnWG angehört. Ihm wurde der Entwurf des vorliegenden Beschlusses am 20.12.2017 zur Stellungnahme übersendet.

Das Bundeskartellamt hat gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Nach dieser Vorschrift gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teiles 3 des Energiewirtschaftsgesetzes trifft. Der vorliegende Beschluss basiert auf § 29 Abs. 1 EnWG (i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 S. 4 ARegV). § 29 Abs. 1 EnWG ist Bestandteil des Teils 3 des Energiewirtschaftsgesetzes. Zudem findet die einschlägige Ermächtigungsgrundlage des § 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV ihre Verordnungsermächtigung in einer Vorschrift des Teils 3 des Energiewirtschaftsgesetzes,

nämlich in § 13i Abs. 3 Nr. 2 EnWG. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 02.02.2018 Gebrauch gemacht.

4. Wirksame Verfahrensregulierung durch freiwillige Selbstverpflichtung

Nach § 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV legt die Bundesnetzagentur die durch Vertrag entstehenden Kosten der Übertragungsnetzbetreiber für die Nutzung von Anlagen für die Netzreserve gemäß §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV als verfahrensregulierte Kosten fest.

Gemäß § 5 Abs. 3 NetzResV darf ein Übertragungsnetzbetreiber einen Netzreservevertrag mit einem Betreiber einer Anlage im europäischen Energiebinnenmarkt bzw. in der Schweiz abschließen, wenn die betreffende Anlage

- geeignet ist, zur Lösung der konkreten Systemsicherheitsprobleme in Deutschland beizutragen;
- die jeweils nach nationalem Recht des betroffenen Staates zuständigen Behörden keine Einwände im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit erheben;
- die Bindung für den erforderlichen Zeitraum gesichert ist und
- bei gleicher technischer Eignung mindestens genauso preisgünstig wie die Nutzung von Anlagen in Deutschland ist.

Dem formellen Erfordernis der Unbedenklichkeitsbescheinigung der ausländischen Behörde gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 NetzResV hat der betreffende Übertragungsnetzbetreiber dadurch Rechnung zu tragen, dass er vor jeder Kontrahierung eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde bzw. anderweitig nach dem ausländischen Recht zuständigen Behörde einzuholen und der Bundesnetzagentur zu übermitteln hat. Die Betreiber ausländischer Anlagen sind allerdings bereits zuvor im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe von Interessenbekundungen nach § 4 NetzResV anzuhalten, entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemeinsam mit der Interessenbekundung einzureichen bzw. diese unverzüglich nach Abgabe der Unterlagen zur Interessensbekundung nachzureichen.

Bei den übrigen Voraussetzungen aus § 5 Abs. 3 NetzResV handelt es sich um materielle Anforderungen für die Auswahl von zu kontrahierenden Anlagen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, haben die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen gemeinsam durchzuführender Interessenbekundungsverfahren offerierte Anlagen in den

aus der anliegenden Freiwilligen Selbstverpflichtung (**Anlage 1**) folgenden Schritten auszuwählen.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben sodann in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur eine Entscheidung über die zu kontrahierenden Anlagen zu treffen (§§ 1 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 2 Satz 1 NetzResV). Sie haben vor einem möglichen Vertragsabschluss eine Bestätigung des Vertragsinhaltes durch die Bundesnetzagentur einzuholen. Der Abschluss von Verträgen mit Betreibern von Anlagen erfolgt sodann durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber entsprechend der in **Anlage 1** aufgestellten Zuständigkeitsverteilung.

Mit der in **Anlage 1** enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtung versichert der Übertragungsnetzbetreiber, die kontrahierten Anlagen gemäß diesen Vorgaben auszuwählen und zu vergüten. Sofern und soweit der Übertragungsnetzbetreiber diesen Selbstverpflichtungen nachkommt, gelten solche durch Vorhaltung und Einsatz der ausländischen Anlagen im Rahmen der Netzreserve entstandenen Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile, die sich aus Maßnahmen des Netzbetreibers ergeben, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen.

Netzreservekosten aus künftigen Netzreserve-Verträgen, -Änderungsverträgen und -Vertragsverlängerungen mit Anbietern ausländischer Netzreserveanlagen werden von der Festlegung erfasst, sofern und soweit der Übertragungsnetzbetreiber für jede aus dem Abschluss der Netzreserveverträge, -änderungen bzw. -verlängerungen entstehenden Kostenpositionen darlegt und nachweist, dass diese ihm unter Wahrung der aus der **Anlage 1** ersichtlichen freiwilligen Selbstverpflichtung entstanden sind. Diese Darlegungs- und Nachweispflicht wird erfüllt, indem der Übertragungsnetzbetreiber

- die Unbedenklichkeitsbestätigung der ausländischen Behörde vorlegt, § 5 Abs. 3 Nr. 2 NetzResV,
- darlegt, dass er die konkrete Auswahlentscheidung anhand des in der **Anlage 1** niedergelegten Auswahlverfahrens unter Anwendung der dort aufgeführten Auswahlkriterien (Matrix) getroffen hat, und
- den mit der Bundesnetzagentur zuvor abgestimmten, abgeschlossenen Netzreservevertrag vorlegt.

5. Anpassung der Erlösobergrenze und Istkosten-Abgleich

Die Vorgaben zum Istkosten-Abgleich in Ziffer 2 Satz 1 bis Satz 5 des Beschlusstexts beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV. Gemäß dieser Vorschrift kann die Bundesnetzagentur zwecks Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV treffen.

Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer hiermit Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Verfahrensregulierungen mittels freiwilliger Selbstverpflichtungen behandelt § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV nicht ausdrücklich. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlösobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis S. 3 ARegV erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV in Rede.

In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung, hat die Beschlusskammer entschieden, dem Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, die ihm entstehenden Netzreservekosten jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 15 bis 17 ARegV; in diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Versatz). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Netzreservekosten handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit resultieren. Die Netzreserve ist aufgrund der Vergütungsvolumina mit einer ganz erheblichen Kostenbelastung für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Hinzu kommt, dass die Einsatzkosten mangels Vorhersehbarkeit sehr volatil sind. Der Umstand, dass Gesetz und Verordnung die Netzreserve als ein sehr bedeutsames Instrument zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ansehen, zeigt sich auch darin, dass diese detailliert in eigenen speziellen Vorschriften normiert wurde (§ 13b - § 13d EnWG und Netzreserveverordnung). Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dem Übertragungsnetzbetreiber auch die ihm aufgrund der Kontrahierung von ausländischen Netzreservekraftwerken entstehenden Kosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen, in welchem die Netzreserveanlagen jeweils vorzuhalten sind. Damit wird gewährleistet,

dass die Versorgungssicherheit nicht durch etwaige Verzögerungen der Refinanzierung und der damit etwaig einhergehenden Liquiditätsengpässe beim Übertragungsnetzbetreiber gefährdet wird. Um dies zu ermöglichen, hat der Übertragungsnetzbetreiber auf Grundlage realistischer Prognosen jeweils bis zum 31.08. des Vorjahres die voraussichtlichen Netzreservekosten und Erlöse (Plankosten) zu melden. Diese Plankosten darf der Übertragungsnetzbetreiber sodann für die Anpassung der Erlösobergrenze ansetzen. Regelungen zum Regulierungskonto bleiben unberührt.

Satz 6 der Beschlusstenziffer 2 gibt die bereits von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht aus § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV des Übertragungsnetzbetreibers (klarstellend) wider, wonach die Differenz zwischen den voraussichtlich aus den Netzreserveverträgen entstehenden Kosten (Plankosten) und den vom Übertragungsnetzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse (Istkosten) jährlich vom Übertragungsnetzbetreiber zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen sind.

Um der Beschlusskammer die Wahrnehmung ihrer Aufsicht zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass die Netznutzer im Wege der Wälzung der Netzreservekosten in die Netzentgelte nur mit solchen Kosten belastet werden, die sich auf den tatsächlichen Leistungszeitraum (jeweils 1 Januar bis 31. Dezember des Jahres t) beziehen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten (Kosten und Erlöse) gesondert zu erfassen und gegenüber der Bundesnetzagentur substantiiert und nachvollziehbar darzulegen (Satz 7 der Beschlusstenziffer 2). Die Kosten sind dabei im Rahmen des von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens darzulegen und mit entsprechenden Belegen (insbesondere Rechnungen der Kraftwerksbetreiber, Systemauszüge z.B. SAP-Auszüge) nachzuweisen. Dabei sind die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen.

6. Befristung der Festlegung

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, Halbs. 2 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode. Die erste Regulierungsperiode endete gemäß § 3 ARegV mit dem Ablauf des 31.12.2013. Die zweite Regulierungsperiode endet gemäß § 3 ARegV mit dem Ablauf des 31.12.2018. Die dritte Regulierungsperiode wird am 31.12.2023 enden. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4,

Halbs. 2 ARegV bleibt es der Beschlusskammer unbenommen, eine Festlegung für einen Zeitraum zu erlassen, der mehrere Regulierungsperioden umspannt. Von dieser Möglichkeit macht die Beschlusskammer vorliegend Gebrauch.

Eine Erfassung der abgelaufenen, der gegenwärtigen und der kommenden Regulierungsperiode ist vorliegend sachgerecht, da die Netzreservekosten des Übertragungsnetzbetreibers nicht notwendigerweise jahres- oder gar regulierungsperiodenscharf anfallen; Kosten und Verträge, die sich über mehrere dieser Regulierungsperioden verteilen, unterfallen damit der vorliegenden Festlegung.

7. Widerrufsvorbehalt

Aufgrund der Dynamik der Sachverhalte, die der Ermittlung und Kontrahierung des ausländischen Netzreservebedarfs zugrunde liegen und angesichts des langen Geltungszeitraums der Festlegung, behält sich die Beschlusskammer den Widerruf dieses Beschlusses vor. Dies ist insbesondere im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an das Interessenbekundungsverfahren oder eine Veränderung der netztopographischen Gegebenheiten oder der Lastflüsse durch das Netz und der damit zusammenhängenden Netzengpasssituationen geboten.

8. Kosten

Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird nach Anhörung mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Karsten Bourwieg

Wolfgang Wetzl

Bernd Petermann

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUR BESCHAFFUNG UND ZUM EINSATZ DER AUSLÄNDISCHEN NETZRESERVE

Auf Grundlage der durch die Bundesnetzagentur festgestellten zusätzlichen Bedarfe an Netzreserve (§ 3 NetzResV) eröffnen die Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam Interessenbekundungsverfahren (§ 4 NetzResV) für die relevanten, aus den Reserverbedarfsfeststellungen der Bundesnetzagentur resultierenden Zeiträume.

Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die konkreten Anforderungen an die erforderlichen Energieerzeugungsanlagen sowie die erforderlichen Antragsunterlagen mit Eröffnung des Interessenbekundungsverfahrens auf ihren jeweiligen Internetseiten. Dabei werden die Anlagenbetreiber seitens der Übertragungsnetzbetreiber darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NetzResV bis zum 15. Mai des laufenden Jahres Zeit haben, ihr Interesse an der Aufnahme ihrer Anlage(n) in die Netzreserve zu bekunden. Zudem werden sie darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf einen Vertragsabschluss besteht (§ 4 Abs. 2 Satz 3 NetzResV).

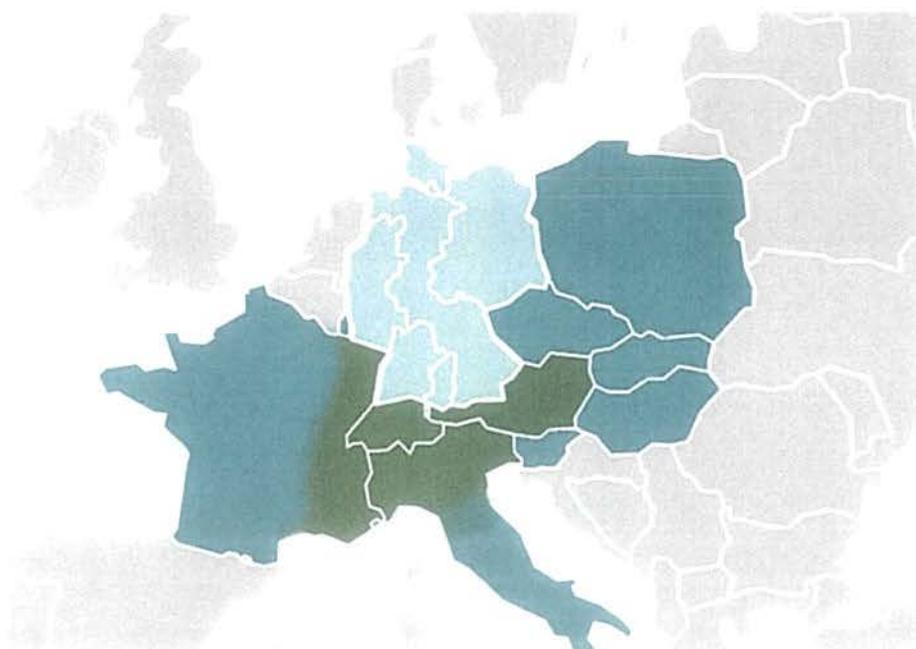
Die Übertragungsnetzbetreiber verlangen von den interessierten Anlagenbetreibern die Einreichung der vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen beim jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Die Zuständigkeiten der Übertragungsnetzbetreiber werden zum Zwecke einer effizienten Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens und im Interesse einer eindeutigen Verantwortungszuweisung unter Berücksichtigung des Aspekts der „Grenzkuppelstellennähe“ der etwaig zu kontrahierenden Anlagen wie folgt aufgeteilt:

- für Österreich: TenneT TSO GmbH
- für Italien und die Schweiz: TransnetBW GmbH
- für Frankreich und Luxemburg: Amprion GmbH
- für Polen und Tschechien: 50Hertz GmbH
- für weitere europäische Länder: TransnetBW GmbH.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist erfolgt eine Zusammenstellung und Bewertung der eingegangenen Interessenbekundungen durch die Übertragungsnetzbetreiber in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur. Zu diesem Zweck pflegen die Übertragungs-

netzbetreiber zunächst alle eingegangenen Interessenbekundungen in eine mit der Bundesnetzagentur abgestimmte gemeinsame Bewertungsmatrix ein.

Sodann werden sämtliche von vornherein ungeeignete Interessenbekundungen aussortiert - etwa offerierte Anlagen, deren Abrufzeiten nicht mit den etablierten Abrufprozessen der Übertragungsnetzbetreiber vereinbar sind, nicht die notwendigen technischen Parameter erfüllen oder nicht in den betroffenen, geographischen Bedarfsregionen liegen. Hintergrund der Beschränkung auf bestimmte Bedarfsregionen ist die innerdeutsche Netztopologie, die derzeit insbesondere Netzengpässe durch Nord-Süd- bzw. durch Ost-Südwest-Flüsse bewirkt. Vor diesem Hintergrund ist eine signifikante netztechnische Wirkung zur Engpassbeseitigung aus Anlagen der folgenden geographischen Bedarfsregionen zu erwarten:



■ Länder außerhalb Deutschlands, in denen Erzeugungsanlagen für die Netzreserve mit hoher Wahrscheinlichkeit in Frage kommen

■ Geographischer Bereich der in der Vergangenheit kontrahierten ausländischen Netzreserve

Im Rahmen dieses ersten Selektionsschritts werden zudem – im Falle unterschiedlicher Offerten mit Bezug zum selben Kraftwerksblock bzw. -portfolio – die jeweils weniger geeigneten Angebote aus dem weiteren Selektionsprozess herausgenommen.

Auf dieser Grundlage stellen die Übertragungsnetzbetreiber sodann potentielle Angebotskombinationen zusammen, mittels derer der noch zu deckende Netzreserve

vebedarf rein rechnerisch, d.h. der Höhe nach und im Hinblick auf die Netzanschluss- und Grenzkuppelkapazitäten gedeckt werden könnte.

Diese Angebotskombinationen untersuchen die Übertragungsnetzbetreiber anschließend unter Berücksichtigung der netztechnischen Sensitivität. Dabei werden die netzentlastenden Wirkungen der in Rede stehenden Netzreservekombinationen simuliert. In der Regel erfolgt dies unter Annahme der in den Systemanalysen nach § 3 Abs. 2 NetzResV für den bedarfsdimensionierenden Fall identifizierten Netzengpass-situationen.

Schließlich vergleichen die Übertragungsnetzbetreiber die Auswirkungen der unterschiedlichen Angebotskombinationen auf die engpassbehafteten Stromkreise. Auf diese Weise werden Angebotskombinationen aus dem weiteren Auswahlverfahren herausgefiltert und ausgeschlossen, mit denen keine Engpassfreiheit des Übertragungsnetzes im bedarfsdimensionierenden Szenario der Reservebedarfsfeststellung bewerkstelligt werden kann.

Zum Schluss des Auswahlverfahrens wird eine Rangfolge der verbleibenden Angebotskombinationen gebildet. Zur Bildung dieser Rangfolge und damit zur Ermittlung der zustimmungswürdigen Angebotskombination werden derzeit die im Folgenden genannten Kriterien herangezogen und mittels eines Punktesystems bewertet:

- Risikostreuung

Je mehr Angebote sich in einer Angebotskombination wiederfinden und je stärker diese regional gestreut sind, desto besser fällt die Punktebewertung durch die Übertragungsnetzbetreiber aus. Hintergrund dieses Kriteriums ist der Umstand, dass die Diversifizierung und regionale Streuung der Anbieter eine höhere Absicherung gegen Ausfälle einzelner Anbieter bzw. regional bedingte Einschränkungen (z.B. Verfügbarkeit der Übertragungskapazitäten) mit sich bringt.

- Physikalische Wirkung

Je höher die netzengpassentlastende Wirkung einer Angebotskombination ist, desto besser fällt die Punktebewertung durch die Übertragungsnetzbetreiber aus. Durch eine stärkere Gewichtung wird der überragenden Bedeutung dieses Kriteriums für die Bewältigung der bedarfsdimensionierenden Szenarien, in welchen die Sicherheit und

Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet ist, Rechnung getragen. Die netztopologische Wirksamkeit und geografische Lage von offerierten Anlagen der Anlagenkombination beeinflussen das insgesamt benötigte Leistungsvolumen. Vor diesem Hintergrund besteht für die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, in den jeweils zuvor ergehenden Reservebedarfsfeststellungen Bedarfskorridore, statt starrer Bedarfe, festzustellen.

- Zeitliche Verfügbarkeit

Die zeitliche Verfügbarkeit einer Anlage ist für die Anforderung im Bedarfsfall von maßgeblicher Bedeutung. Im Rahmen der Punktebewertung erteilen die Übertragungsnetzbetreiber daher den Angeboten mit kürzeren Vorlaufzeiten und längeren Einsatzzeiten bei Abruf eine entsprechend bessere Punktebewertung.

- Besicherte Leistung

Für die Zuverlässigkeit der Einsatzfähigkeit einer Netzreserveanlage ist die Absicherung durch ein Anlagen-Portfolio oder durch ein Back-up-Kraftwerk von Vorteil. Daher bewerten die Übertragungsnetzbetreiber entsprechend abgesicherte Angebote durch ihre Punktebewertung höher.

- Leistungsgröße

Je größer die Leistungswerte der angebotenen Kraftwerke bzw. Kraftwerksportfolios einer Angebotskombination sind, desto besser fällt die Punktebewertung der Übertragungsnetzbetreiber aus. Der Grund dafür, dass größere Anlagen oder Portfolios zu bevorzugen sind, liegt darin, dass ein Anbieterpool mit einer Vielzahl von einzelnen kleinen Anlagen zu einer potentiell komplexeren und damit weniger sicheren Einsatzplanung und -durchführung durch die Übertragungsnetzbetreiber führt.

- Eingriffstiefe

Das Auswahlkriterium der mit Redispatch-Einsätzen einhergehenden Eingriffstiefe berücksichtigt den Umstand, dass je geringer das Wirkleistungsanpassungsvolumen im Verhältnis zur netzengpassentlastenden Wirkung ist, dies umso dienlicher für eine effiziente Engpassbehebung ist. So mag etwa eine Kombination aus Anlagen, deren Gesamtleistungsvolumen am unteren Ende eines möglichen Bedarfskorridors liegt, neben einer geringeren Netzreservevorhaltung auch zu einem geringeren Volumen von Einspeisemanagementmaßnahmen nach § 14 EEG und damit zu insgesamt preisgünstigerer Kontrahierung führen.

- Preis

Die Preiseffizienz der Netzreserve ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Zielvorgabe einer preisgünstigen Elektrizitätsversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) neben dem Aspekt der Versorgungssicherheit ein überragend wichtiger Gesichtspunkt für die Auswahl der Netzreserveanlagenkombination. Die von den Anlagenbetreibern offerierten Preise werden von den Übertragungsnetzbetreibern daher wie folgt bei der Punktebewertung beurteilt: Je niedriger der offerierte Preis, desto besser die Punktebewertung. Dabei werden neben den Anfahrkosten sowohl die Leistungs- als auch die Arbeitspreiskomponente in den Vergleich einbezogen. Die aus den Preisangeboten resultierenden Kosten werden auf der Basis eines mit der Bundesnetzagentur abzustimmenden Standard-Abrufprofils berechnet.

Die Angebotskombination(en) mit der/den höchsten Punktzahl(en), die unter Anwendung der vorstehend genannten Auswahlkriterien ermittelt wurde(n), wird/werden sodann seitens der Übertragungsnetzbetreiber mit der Bundesnetzagentur zwecks Auswahl der zu kontrahierenden Anlagenkombination abgestimmt und als Entscheidungsvorschlag der BNetzA vorgelegt.

Vor Abschluss der Netzreserveverträge legen die Übertragungsnetzbetreiber schließlich der Bundesnetzagentur die mit den Betreibern der Erzeugungseinheiten der ausgewählten Anlagenkombination verhandelten Verträge zur Freigabe vor.

Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung versichert der Übertragungsnetzbetreiber, die im europäischen Ausland und der Schweiz zu kontrahierenden Netzreserveanlagen gemäß den vorstehenden Vorgaben auszuwählen und gemäß den abgeschlossenen Verträgen zu vergüten. Aufgrund der Weiterentwicklung des Interessenbekundungsverfahrens seit der erstmaligen Durchführung im Jahr 2013 wurden in Abstimmung mit der BNetzA notwendige Anpassungen der Rahmenbedingungen vorgenommen. Ergeben sich zukünftig Notwendigkeiten, das beschriebene Verfahren anzupassen, so werden die erforderlichen Anpassungen zusammen mit der BNetzA abgestimmt.

Eine Anpassung dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erfolgt, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser freiwilligen Selbstverpflichtung jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

50Hertz Transmission GmbH

Ort, Datum


Dr. Biermann


Nix